



# STATUTEN

## Schweizerischer Verband Digitale Gesundheit

<b>Artikel 1.</b>	<b>Name und Sitz .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 2.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 3.</b>	<b>Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 4.</b>	<b>Aktivitäten .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 5.</b>	<b>Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 6.</b>	<b>Mitgliederbeiträge .....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 7.</b>	<b>Verbandmitgliedschaften .....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 8.</b>	<b>Vorstand .....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 9.</b>	<b>Vereinsversammlung .....</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 10.</b>	<b>Stimmrecht und Beschlussfassung.....</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 11.</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 12.</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>5</b>



## Artikel 1. Name und Sitz

Unter dem Name „Schweizerischer Verband Digitale Gesundheit“ (nachstehend SVDG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

## Artikel 2. Allgemeines

Der Verband ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation. Der Verband ist neutral sowie konfessionell und politisch unabhängig. Der Verband ist finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen und Projektbudgets der Mitglieder.

## Artikel 3. Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Schaffung einer gemeinsamen Interessensvertretung der Verbandsmitglieder gegenüber den Regierungen, Parlamenten, Behörden, Standardisierungsorganen sowie anderen für den Gesundheitsbereich relevanten Institutionen und Einrichtungen.

Der Verband bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband tritt in der Öffentlichkeit als Interessensvertreter der Mitglieder auf.

Der Verband trägt dazu bei, die Stellung und Bedeutung digitaler Lösungen im Gesundheitswesen nach innen und nach aussen zu stärken.

Der Verband unterstützt und fördert einen qualitativ hoch stehenden, innovativen, institutionsübergreifenden und wirtschaftlichen Einsatz von digitalen Lösungen im schweizerischen Gesundheitswesen.

Der Verband erarbeitet Empfehlungen zu strategischen Fragen betreffend digitaler Lösungen, die im schweizerischen Gesundheitswesen von Bedeutung sind.

Der Verband bildet Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Problemstellungen in Form gemeinsamer Projekte und Workshops.

Der Verband kann als Patronatspartner an Veranstaltungen zum Thema Digitale Gesundheit auftreten und Sonderkonditionen für die Mitglieder aushandeln.

## Artikel 4. Aktivitäten

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein folgende Aktivitäten entfalten:

- i. Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen.
- ii. Erarbeitung von Empfehlungen, technischen Richtlinien und Standards
- iii. Erarbeitung von bzw. Mitarbeit bei Entscheidungsgrundlagen und Stellungnahmen zu aktuellen Fragen des Einsatzes Digitaler Lösungen im schweizerischen Gesundheitswesen.
- iv. Aktive Förderung und Koordination von Projekten der Verbandsmitglieder miteinander.

Der Verein kann als Initiator, Schirmherr und Auftraggeber für Projekte auftreten. Dokumentationen über gewonnene Erkenntnisse stehen grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Über spezifische Kostenbeiträge wird fallweise entschieden.

Der Verein betreibt eine offene und aktive Informationspolitik.



## Artikel 5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Stakeholder des schweizerischen Gesundheitswesens sein, die an der Wertschöpfungskette Digitaler Lösungen für das Gesundheitswesen beteiligt sind. Dies umfasst:

- i. Lösungsanbieter
- ii. Krankenversicherungen
- iii. MedTech und Pharma-Industrie
- iv. Hochschulen
- v. Industrie
- vi. Leistungserbringer
- vii. Berater
- viii. Einzelpersonen
- ix. sowie weiteren

Die Mitglieder bezeichnen namentlich ihre Vertretung im Verband.

Die Aufnahme erfolgt einstimmig durch Vorstandsbeschluss.

## Artikel 6. Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 500.00 Franken.

Für «Start-Ups» gilt ein reduzierter Mitgliederbeitrag von 200.00 Franken. Als «Start-Ups» gelten Stakeholder des schweizerischen Gesundheitswesens, die längstens 2 Jahre im Markt tätig sind und höchstens 10 Mitarbeitende beschäftigen.

## Artikel 7. Verbandmitgliedschaften

Verbänden kann die volle Mitgliedschaft im Sinne des gegenseitigen Einsitzes durch einen Delegierten des Vorstands unter gegenseitigem Erlass der Mitgliederbeiträge gewährt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines der Mitglieder.

## Artikel 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 ehrenamtlichen Personen:

- i. dem/der Präsident/in
- ii. dem/der Vizepräsident/in
- iii. dem/der Aktuar/in
- iv. dem/der Kassier/in
- v. weiteren Mitgliedern ad personam

Der Vorstand kann der Vereinsversammlung die Bildung von Untergruppen und Fachkommissionen vorschlagen.

Der Vorstand erarbeitet Reglemente über:

- i. die Aufgaben der Vorstandsmitglieder



- ii. die Durchführung der Vereinsversammlung und die Durchführung von Wahlen
- iii. die Konstitution und Arbeitsweise von Fachgruppen
- iv. die Geschäftsführung

Reglemente werden von der Vereinsversammlung genehmigt.

## Artikel 9. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt

Die Einladung mit der schriftlichen Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- i. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- ii. Genehmigung des Jahresberichtes
- iii. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Revisionsstelle
- iv. Entlastung des Vorstandes
- v. Wahl des Vorstandes
- vi. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- vii. Verabschiedung des Vereinsleitbildes
- viii. Genehmigung des Voranschlages
- ix. Genehmigt Ausgaben über CHF 5'000, sofern 1/10 der Mitglieder dies verlangen, oder nach Vorlage des Vorstandes
- x. Genehmigt die Bildung von Untergruppen oder Fachkommissionen
- xi. Beschliesst über Anträge von Mitgliedern

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, sofern die Geschäfte dies verlangen bzw. werden einberufen sofern mindestens 1/5 der Mitglieder dies per Antrag an den Vorstand verlangen.

Anträge von Mitgliedern, welche der Vereinsversammlung unterbreitet werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Treffen diese nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Vorstand ob er den Antrag auf die Tagesordnung nimmt, oder auf eine spätere Versammlung verschiebt.

## Artikel 10. Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat pro bezahlten jährlichen Mitgliedsbeitrag von CHF 500 eine (1) Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

## Artikel 11. Finanzen

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- i. Mitgliederbeiträgen.  
Erträgen aus Vereinsaktivitäten



- ii. Zuwendungen Dritter ohne Verpflichtungen  
Kapitalerträgen aus dem Vereinsvermögen
- iii. Zweckgebundenen Sonderbeiträgen für konkrete Einzelprojekte

## Artikel 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.